

Stand Juli 2018

Informationen über Zuzahlungen für die der RV Tag beigetretenen Kita-Träger

Sehr geehrte Trägervertreterin, sehr geehrter Trägervertreter,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Arbeit leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie ergänzen und unterstützen die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine alters- und entwicklungsgemäße Förderung. Sie bieten allen Kindern gleiche Bildungschancen, unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen und Biographien und unabhängig von der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familien.

Die Qualität Ihres pädagogischen Angebots entscheidet dabei ganz wesentlich über den Erfolg, mit dem Kinder ihre erste Bildungseinrichtung besuchen. Gute Qualität darf nicht von Zuzahlungen abhängen. Bitte bedenken Sie: mit Ihrem Beitritt zur RV Tag¹ und QVTAG² haben Sie sich zur Arbeit mit dem BBP³ verpflichtet, welches einen Orientierungsrahmen für Ihre Arbeit bietet und bereits einen hohen pädagogischen Anspruch formuliert.

Rechtliche Grundlagen

In § 1 KitaFöG⁴ werden die für alle Berliner Tageseinrichtungen verbindlichen Aufgaben und Ziele beschrieben. Allen Kindern sollen gleiche Bildungschancen geboten werden, unabhängig von der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familien.

Bereits mit der Begründung der Gesetzesänderung im Jahre 2009 stellte der Gesetzgeber zu § 23 Abs. 3 Nr. 7 KitaFöG klar, „(...) dass grundsätzlich alle Kinder, soweit nicht ein besonderer Grund vorliegt, alle Angebote in einer Tageseinrichtung nutzen können, auch unabhängig von den Einkommensverhältnissen der Eltern.“ Alle Kinder haben daher einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz, ohne dass ihre Eltern hierfür (außer den gesetzlichen Kostenbeiträgen nach dem TKBG) weitere Zahlungen leisten müssen.

¹ Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen

² Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten

³ Berliner Bildungsprogramm

⁴ Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Folgerichtig regelt § 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG, dass über die gesetzliche Kostenbeteiligung hinaus nur solche finanziellen Verpflichtungen (Zuzahlungen) für die Eltern bestehen dürfen, soweit sie sich aufgrund besonderer Leistungen des Trägers ergeben und von den Eltern gewünscht werden.

Die RV Tag schreibt daher auch in § 5 Abs. 3 ausdrücklich fest, dass jeder Träger grundsätzlich verpflichtet ist, auf Wunsch der Eltern einen Platz anzubieten, für den keine Zuzahlungen entstehen.

Im Einzelfall kann es ergänzende, pädagogisch sinnvolle Leistungen geben, die das einrichtungsbezogene Konzept stützen und für die eine Zuzahlung mit den Eltern vereinbart werden kann.

Zuzahlungen in diesem Sinne sind regelmäßig wiederkehrende (meist monatliche) Zahlungen für besondere Leistungen, die zwischen Eltern und Träger vereinbart werden, und die nicht die bereits vom Land Berlin durch die Kostenblätter nach RV Tag finanzierten Leistungen betreffen.

Im Kontext von Zuzahlungen unzulässig sind u.a.

- Zahlungen für Aufnahmegebühren, Kautionen, Reservierungsgebühren, Freihaltgebühren, Erstausrüstungsbeträge und vergleichbare Zahlungen,
- Zahlungen zur Finanzierung des Trägereigenanteils,
- Beteiligung der Eltern an Trägerkosten und anderen mittelbar entstehenden Kosten (z. B. für Geschäftsführung und Verwaltung, Steuerberatung, Reinigung etc.),
- Beteiligungen an den Kosten für die gesetzlich vorgegebenen Personal- und Raumstandards sowie
- Regelungen in den Betreuungsverträgen oder Zuzahlungsvereinbarungen, die mit einer verpflichtenden Mitgliedschaft im Kita-Träger- oder Förderverein verbunden sind.

Tragen Eltern Wünsche nach besonderen (pädagogischen) Leistungen an Sie heran, sollten Sie darauf hinweisen, dass bereits das BBP (in Verbindung mit Ihrer Konzeption) eine gute Grundlage für die pädagogische Arbeit und die Förderung aller Kinder bildet⁵ und die Qualität Ihres pädagogischen Angebots nicht von besonderen Zusatzleistungen abhängt.

⁵ Im BBP finden sich Aussagen zum Bildungsverständnis, zu den Zielen und Kompetenzen, zur Rolle der Erzieherinnen und Erzieher, zu Kooperationen, zur Zusammenarbeit mit Eltern und zu den zentralen Bildungsbereichen Gesundheit, Soziales und kulturelles Leben, Kommunikation (Sprachen, Schriftkultur und Medien), Kunst (Bildnerisches Gestalten, Musik, Theaterspiel), Mathematik, Natur - Umwelt - Technik.

Insoweit sollten Sie sich nicht in einen Wettbewerb um das vermeintlich bessere Angebot begeben, indem Sie mit immer mehr, immer teureren und ausgefalleneren Angeboten aufwarten. Vertrauen Sie auf die Motivation und Leistungsbereitschaft Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unterstützen Sie diese durch zielorientierte Fortbildungsmaßnahmen, um die eigene pädagogische Konzeption engagiert mit Ihrem Team auch ohne Zuzahlungsangebote zu realisieren.

Eltern haben keinen Anspruch darauf, dass Sie besondere Zusatzleistungen anbieten. Die Entscheidung, ob besondere, von den Eltern gewünschte Leistungen angeboten werden, bleibt Ihnen vorbehalten. Sinnvoll und daher zu begrüßen ist es beispielsweise, für alle Kinder ein in der Kita zubereitetes Frühstück/Vesper anzubieten.

Sollten Sie sich entschieden haben, besondere, zuzahlungspflichtige Leistungen anzubieten, ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz, Teilhabe, Elternbeteiligung

Eltern haben einen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz und sind über diesen Anspruch im Betreuungsvertrag zu informieren, § 5 Abs. 3 RV Tag.

Der Abschluss eines Betreuungsvertrages darf nicht von einer Vereinbarung über Zuzahlungen abhängig gemacht werden, Anlage 10 RV Tag.

Der Kita-Träger hat gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 7 KitaFöG sicherzustellen, dass alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.

Im Rahmen der Elternbeteiligung nach § 14 KitaFöG sind Zuzahlungsangebote mit den Eltern zu beraten und abzustimmen. Hieraus entsteht jedoch für die Eltern keine Verpflichtung die Angebote tatsächlich anzunehmen oder sich Mehrheitsbeschlüssen anzuschließen.

Schriftliche Vereinbarung und Kündigung

Vereinbarungen mit den Eltern zu besonderen zuzahlungspflichtigen Leistungen sind schriftlich abzuschließen. Es bietet sich an, mit den Eltern getrennte Verträge zu schließen, d.h. den Betreuungsvertrag gemäß § 16 KitaFöG und eine von diesem unabhängige Zuzahlungsvereinbarung.

Eine Zuzahlungsvereinbarung muss jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von den Eltern gekündigt werden können, wobei sich auch der Kita-Träger ein Kündigungsrecht vorbehalten sollte.

Die Kündigung einer Zuzahlungsvereinbarung durch die Eltern darf nicht zu einer Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Kita-Träger führen.

Organisationsverantwortung des Trägers

Die Zuzahlungsvereinbarung soll grundsätzlich zwischen den Eltern und dem Kita-Träger abgeschlossen werden.

Ein unmittelbarer Vertragsabschluss zwischen Eltern und einem Drittanbieter, inklusive einer Vereinbarung zur Zahlungsabwicklung, ist ebenfalls zulässig. Der Kita-Träger bleibt jedoch auch in diesem Fall für Inhalt, Organisation und Durchführung des Angebotes verantwortlich.

Bei einer Mittagsversorgung durch einen Drittanbieter (Caterer) ist hingegen stets der Kita-Träger dessen Vertragspartner. Der unmittelbare Abschluss von Verträgen zwischen Drittanbieter und Eltern ist in diesem Fall nicht zulässig.

Anzeigepflicht des Trägers

Der Träger ist verpflichtet spätestens einen Monat vor Umsetzung eine beabsichtigte Zuzahlungsregelung bei der Senatsverwaltung anzuzeigen. Gleiches gilt für Änderungen bezüglich Art der Leistung und/oder deren Höhe.

Sofern der Träger keine Zuzahlungen erhebt, meldet er dies einmalig.

Die Anzeigepflicht zu einer besonderen Leistung im Rahmen der Betreuung besteht auch dann, wenn ein Vertrag unmittelbar zwischen einem Drittanbieter und Eltern geschlossen wird.

Angemessenheit und Höhe von Zuzahlungen, Bündelung zu Paketen

Werden als einzige besondere Trägerleistungen ausschließlich Frühstück und/oder Vesper angeboten, gelten hierfür Zuzahlungen von bis zu 20 € für das Frühstück, bis zu 10 € für das Vesper oder 30 € für beide Leistungen zusammen pro Kind und Monat als grundsätzlich angemessen.

Bis zu einer Zuzahlung in Höhe von insgesamt 60 € pro Kind und Monat für verschiedene besondere Trägerleistungen - einschließlich der Leistungen Frühstück und Vesper - wird zunächst von deren Angemessenheit ausgegangen.

Bis zu diesem Gesamtbetrag ist auch eine Bündelung der besonderen Trägerleistungen in einem „Paket“ zulässig. Die leistungsbezogenen Einzelbeträge sind hierbei in der Zuzahlungsvereinbarung gesondert aufzuführen. Überschreitet der Gesamtbetrag der möglichen Zuzahlungen 60 € pro Kind und Monat, müssen alle besonderen Leistungen des Trägers für die Eltern einzeln auswählbar sein.

Der maximal zulässige monatliche Höchstbetrag für Zuzahlungen beträgt insgesamt 90 € pro Kind und Monat. Diese Summe darf nur ausgeschöpft werden, wenn hierin die Trägerleistungen Frühstück und Vesper enthalten sind.

Um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern gerecht werden zu können, ist eine Staffelung von Zuzahlungsbeträgen zulässig.

In Abgrenzung zu regelmäßig wiederkehrenden (monatlichen) Zahlungen handelt es sich beim Einsammeln von z.B. Eintrittsgeldern für einen einmaligen Besuch eines Puppentheaters in eine Gruppenkasse um eine anlassbezogene Zahlung der Eltern. Grundsätzlich sind Kriterien wie „anlassbezogen“, „einmalig“ und „geringe Höhe“ Indikatoren für zulässige Zahlungen, die aber keine Zuzahlungen im Sinne dieser Regelungen sind.

Transparenz und Nachweis der Verwendung von Zuzahlungen

Sorgen Sie für Transparenz. Informieren Sie die Eltern schriftlich über die Art und Höhe etwaiger Zuzahlungen, die Mitbestimmungsrechte nach § 14 KitaFöG und die Kündigungsmöglichkeiten nach § 16 KitaFöG. Sehr zu empfehlen ist, den Eltern bereits vor Vertragsabschluss eine Kalkulation der besonderen Leistungen vorzulegen.

Zum Nachweis über die tatsächliche Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen ist den Eltern dann gemäß § 23 Abs. 7 S. 3 KitaFöG jährlich eine nachvollziehbare Aufstellung in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Eine Musteraufstellung ist in der Anlage beigefügt.

Sofern die Zuzahlung sich ausschließlich auf die Leistungen „Frühstück“ und „Vesper“ bezieht und einen Betrag von 30 Euro im Monat nicht überschreitet, kann im Einvernehmen zwischen Träger und Eltern auf eine nachvollziehbare Aufstellung zum Nachweis der Verwendung dieser Einnahmen verzichtet werden.

In regelmäßigem Abstand (z.B. einmal jährlich) sollte der Träger gemeinsam mit den Eltern der Kita überlegen, ob die vorhandenen zusätzlichen Angebote noch dem Wunsch der Eltern entsprechen und nach Art und Höhe angemessen sind. Dafür kann ein Elternabend oder auch eine Beratung mit den gewählten Elternvertretungen den geeigneten Rahmen bieten.

Besonderheiten für Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT)

Für Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT) gemäß § 5 Abs. 4 RV Tag und § 3 Abs. 3 KitaFöG gelten abweichend folgende Besonderheiten:

In einer EKT haben die Eltern keinen Anspruch auf einen zuzahlungsfreien Platz. Eine einmal vereinbarte Zuzahlung kann nicht einseitig durch die Eltern aufgekündigt werden. Grundsätzlich gilt hier die Verbindlichkeit von Mehrheitsentscheidungen im Trägerverein. Allerdings soll eine EKT den Eltern im Fall wirtschaftlich begründeter Schwierigkeiten zumindest einen befristeten Verzicht oder eine Reduzierung der Zuzahlungen anbieten.

Da es den Charakter der EKT ausmacht, dass Eltern Trägeraufgaben übernehmen, kann in einer EKT die Mitarbeit von Eltern verbindlich vereinbart werden.

In einer EKT kann zudem auch ein nach RV Tag vorgesehener Trägereigenanteil über Zuzahlungen erbracht werden.

In einer EKT ist es darüber hinaus zulässig, den Beitritt der Eltern zum Trägerverein im Betreuungsvertrag zu regeln.

Man erkennt eine EKT nicht an der Eigenbezeichnung sondern am Recht der Eltern, dem Trägerverein beizutreten und daran, dass dort Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Förderung ihrer Kinder in eigener Verantwortung selbst organisieren.

Pflichtverletzungen

Eine konkret andauernde oder wiederholte Pflichtverletzung gegen Vorgaben der RV Tag zieht ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß § 7 RV Tag nach sich, welches von zur Kürzung der laufenden Entgeltzahlungen bis hin zur Kündigung der mit dem Träger (Leistungserbringer) geschlossenen Rahmenvereinbarung führen und letztlich den Ausschluss aus der Finanzierung bedeuten kann.

Ergänzender Hinweis zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT):

Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, können für ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) beantragen.

In der Kita können diese Kinder nach Vorlage eines gültigen berlinpasses-BuT kostenfrei an Ausflügen teilnehmen. Der gesetzliche Verpflegungsanteil reduziert sich auf 20 Euro im Monat. Auf Antrag bei der zuständigen Leistungsstelle können außerdem die Kosten für mehrtägige Kitafahrten übernommen werden. Weitergehende Infos erhalten Sie unter www.berlin.de/sen/bjf/bildungspaket/

Der Kitaträger bekommt die Mindereinnahmen über ISBJ (Ausflüge, reduzierter Verpflegungsanteil) oder direkt von der Leistungsstelle (mehrtägige Kitafahrten) erstattet.

Hinweis:

Dieses Informationsschreiben ist mit der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin, dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V., dem Landeselternausschuss Kita, den Kita-Eigenbetrieben von Berlin sowie den Berliner Jugendämtern erarbeitet und abgestimmt worden.

Anlagen:

- Muster für den Nachweis der Verwendung von zusätzlichen freiwilligen Zahlungen der Eltern
- Muster zur Information über zusätzliche Leistungen/Zuzahlungen